

# Vermögen im SGB II

Stand: September 2023

Walter-Ballhause-Str. 4  
30451 – Hannover  
Tel.: 0511 – 44 24 21  
Fax: 0511 – 760 21 32  
[www.asg-hannover.de](http://www.asg-hannover.de)

## §12 SGB II

Alle verwertbaren Vermögensgegenstände sind zu berücksichtigen, außer folgende:

### Nicht zu berücksichtigendes Vermögen:

1. angemessener Hausrat
2. ein angemessenes Kfz (bis 15.000 €) für jeden volljährigen Erwerbsfähigen
3. Versicherungsverträge für die Altersvorsorge (z.B. alle Lebens- und Rentenversicherungen in voller Höhe) und nach Bundesrecht gefördertes Altersvorsorgevermögen (Riester- und Rürup-Rente)
4. Schutz der Altersvorsorge für hauptberuflich Selbständige, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren; aktuell bis 8.000€ jährliche Hauptberuflichkeit
5. eine selbst genutzte Immobilie mit Wohnflächen bis 130qm in Eigentumswohnung bzw. 140qm Hausgrundstück für 1-4 Personen, jede weitere Person +20qm
6. Vermögen, wenn es nachweislich zur baldigen Anschaffung oder Erhaltung einer selbstgenutzten Immobilie bestimmt ist, soweit dies zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Personen dient, bzw. dienen soll
7. Sachen und Rechte, soweit deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde
8. Vermögensgegenstände, die zur Aufnahme/Fortsetzung der Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind
9. Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz

### Vom Vermögen absetzbar sind:

1. ein Freibetrag von **15.000 € für jede Person** in der Bedarfsgemeinschaft. Die Freibeträge sind übertragbar innerhalb der BG.
2. Während der **Karenzzeit von einem Jahr** gilt für die erste Person ein Freibetrag i.H.v. 40.000 € und eine selbstgenutzte Immobilie ist nicht zu berücksichtigen. Über das Vermögen ist eine Selbstauskunft zu geben.

Die Karenzzeit beginnt mit Leistungsbeginn und dauert 12 Monate. Sie wird verlängert um Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit startet erst dann wieder, wenn der Leistungsbezug für drei Jahre unterbrochen war.

Ist Bürgergeld nur für einen Monat zu erbringen, gilt keine Karenzzeit beim Vermögen.

Bei erst in absehbarer Zeit verwertbares Vermögen oder wenn die Verwertung eine besondere Härte darstellt, kann die Leistung als Darlehen gewährt werden. §23 Abs.5

**Schulden** können nicht vom Vermögen abgezogen werden, wenn diese nicht dinglich gesichert sind (z.B. durch Hypothek oder Pfandrecht).